



Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt

animaleQUALITY
GERMANY



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.



**MENSCHEN FÜR
TIERRECHTE**



→ POSITIONSPAPIER

Putenhaltung in Deutschland: Gemeinsame Position für mehr Tierschutz

Kurzfassung

Puten werden in Deutschland überwiegend in intensiven konventionellen Mastbetrieben gehalten, meist in Beständen mit mehr als 10.000 Tieren. Jährlich werden rund 27,6 Millionen Puten geschlachtet. Die Ställe sind weitgehend strukturlos und reizarm, sodass die Tiere arttypisches Verhalten wie Rückzug, erhöhtes Ruhen, Ausweichen oder Erkunden kaum ausleben können. Eingesetzt werden fast ausschließlich schnell wachsende Zuchtlinien, deren extremes Wachstum die Gesundheit der Tiere stark belastet.

Für die konventionelle Haltung von Puten gibt es weder auf EU-Ebene noch in Deutschland spezifische, verbindliche Haltungsvorgaben. Auf EU-Ebene gelten nur allgemeine Tierschutzbestimmungen. In Deutschland gelten das Tierschutzgesetz, die allgemeinen Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und die Europaratsempfehlung zur Haltung von Puten. Diese Vorgaben sind wichtig, aber für den praktischen Vollzug nicht konkret genug, um eine mit dem Tierschutzgesetz konforme Haltung zu gewährleisten.

Die bestehende Regelungslücke wird bislang faktisch durch die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ aus dem Jahr 2013 (im Folgenden: Eckwerte) geschlossen. Diese Eckwerte sind jedoch freiwillig, nicht rechtsverbindlich und tierschutzfachlich unzureichend. Sie erlauben sehr hohe Besatzdichten. Zudem fehlen konkrete Vorgaben, etwa zu maximalen Gruppengrößen, Funktionsbereichen, Aufbaumöglichkeiten und zur Stallstrukturierung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 23. April 2026 entschieden, dass die Haltungsbedingungen in einem herkömmlichen konventionellen Putenmastbetrieb nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar waren. Zugleich stellte das Gericht klar, dass die Eckwerte kein geeigneter Maßstab sind, um die Anforderungen des § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz an eine verhaltensgerechte Unterbringung zu konkretisieren. Die Eckwerte legen nicht nachvollziehbar dar, wie sich Besatzdichte, fehlende Stallstrukturierung und die praktizierten Gruppengrößen auf die Grundbedürfnisse der Tiere auswirken. Außerdem lassen sie nicht erkennen, inwieweit den Interessen der Tierhalter Vorrang eingeräumt wurde.

Auch der aktuelle Forschungsstand ist eindeutig. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat am 3. Februar 2026 ihre erste wissenschaftliche Stellungnahme zum Wohlergehen von Puten auf landwirtschaftlichen Betrieben veröffentlicht (im Folgenden: EFSA-Stellungnahme). Darin benennt sie zentrale Tierschutzprobleme wie Lahmheiten, Fußballentzündungen, Beschädigungspicken und Brustblasen. Hinzu kommen unzureichende Möglichkeiten, artspezifische Verhaltensweisen wie das Aufbauen auszuüben, sowie tierschutzrelevante Beeinträchtigungen durch unangemessene Haltung, Management und Zucht. Die Behörde macht konkrete Angaben und empfiehlt unter anderem mehr Platz, trockene und lockere Einstreu, Beschäftigungsmaterial, erhöhte Ebenen, bessere Stallklimawerte, tierbezogene Indikatoren, eine stärkere Ausrichtung der Zucht auf das Wohlergehen der Tiere (z. B. Beingsundheit) und den Ausstieg aus schmerzhaften Eingriffen wie dem Schnabelkürzen (vgl. EFSA, 2026).

Kernforderungen

Vor diesem Hintergrund fordern die Tierschutzorganisationen das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat dazu auf, kurzfristig einen Verordnungsentwurf vorzulegen, der die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um einen Abschnitt zur Putenhaltung ergänzt.

Die neuen Vorgaben müssen den Status quo in der konventionellen Putenmast deutlich verbessern. Sie dürfen sich nicht an den unzureichenden Eckwerten orientieren, sondern müssen den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand, die Europaratsempfehlung zur Haltung von Puten, die EFSA-Stellungnahme und die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigen. Ausgerichtet an den Bedürfnissen der Tiere und an einer verhaltensgerechten Unterbringung muss die Verordnung zumindest folgende Anforderungen verbindlich regeln:

- deutlich niedrigere maximale Besatzdichten,
- eine Begrenzung der Gruppengrößen oder eine wirksame Unterteilung großer Gruppen,
- eine planmäßige Stallstrukturierung und die Einrichtung von Funktionsbereichen,
- ausreichendes und geeignetes Beschäftigungsmaterial sowie Möglichkeiten zur Futtersuche und Erkundung,
- ausreichend erhöhte Strukturen zum Aufbaumen,
- eine durchgehend trockene, lockere Einstreu,
- rieselfähige Materialien zum Staubbaden,
- Anforderungen an Licht und Stallklima,
- tierbezogene Indikatoren für die betriebliche Eigenkontrolle, etwa Fußballenveränderungen, Lahmheiten, Verletzungen, Mortalität und Brusthautveränderungen,
- ein Verbot der Haltung von Tieren, deren Gesundheit und Wohlergehen durch zuchtbedingte Merkmale beeinträchtigt sind, beispielsweise durch körperliche Disproportionen oder überhöhtes Körpergewicht infolge zu schneller Zunahme.

Die Haltungsanforderungen müssen so gestaltet sein, dass das routinemäßige Schnabelkürzen beendet werden kann, ohne die Tiere einem erhöhten Verletzungsrisiko auszusetzen. Dies ist bisher nur durch die Anforderungen der ökologischen Haltung möglich.

1. Hintergrund: Putenmast in Deutschland

Puten werden in Deutschland überwiegend in intensiven konventionellen Mastbetrieben gehalten. Der Stichtagsbestand lag 2023 bei rund neun Millionen Truthühnern, die im Handel als Puten vermarktet werden (BMEL-Statistik, 2026). Da in Mastbetrieben mehrere Durchgänge pro Jahr eingestallt werden, liegt die Zahl der jährlich durch das Produktionssystem laufenden Tiere deutlich höher: 2025 wurden in Deutschland rund 27,6 Millionen Puten geschlachtet (Destatis, 2026). Die Putenhaltung konzentriert sich stark auf große Bestände mit mehr als 10.000 Tieren; ein Schwerpunkt liegt in Niedersachsen mit 37 Prozent (BMEL-Statistik, 2026). Die Öko-Haltung spielt bislang nur eine sehr untergeordnete Rolle.

In der konventionellen Haltung sind die Ställe meist Bodenhaltungssysteme mit Einstreu wie zum Beispiel Stroh oder Weichholzspänen. Bis auf Futter- und Tränkeeinrichtungen sind sie weitgehend strukturlos und reizarm. Es werden vorwiegend schnell wachsende Genetiken (bspw. B.U.T. 6) genutzt, wobei die Hennen und Hähne unterschiedliche Wachstumsintensitäten aufweisen. Unter anderem hat dies zur Folge, dass eine geschlechtergetrennte Haltung durchgeführt wird. Hähne werden in der Regel ca. 21 Wochen gemästet und erreichen ein Endgewicht von ca. 23 kg (Aviagen Turkeys, 2024). Hennen hingegen werden ca. 16 Wochen gemästet und werden mit einem Gewicht von ca. 12 kg geschlachtet (ebd.). In der Endphase der Mast werden nach den bisherigen Eckwerten Besatzdichten von bis zu 58 kg Lebendgewicht pro m² bei Hähnen und bis zu 52 kg Lebendgewicht pro m² bei Hennen toleriert, sofern Betriebe am Gesundheitskontrollprogramm teilnehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am privatwirtschaftlichen Kennzeichnungssystem „Haltungsform“, das fünf Haltungsstufen umfasst. Ungefähr 78 Prozent des verarbeiteten Putenfrischfleisches des Selbstbedienungsregals im Lebensmitteleinzelhandel stammen aus der Haltungsstufe 2. Das bedeutet für die Tiere unter anderem „mehr Platz“ aufgrund einer „geringeren“ Besatzdichte. Die Besatzdichte in Haltungsform 2 beträgt aber immer noch immense 53 kg pro m² für Hähne und 48 kg pro m² für Hennen (Haltungsform.de, 2025). Derartige Besatzdichten bedeuten für die Tiere eine erhebliche Einschränkung der Bewegungsmöglichkeiten und Ausführung artgemäßen Verhaltens.

2. Zentrale Tierschutzprobleme in der konventionellen Putenmast und ihre Ursachen

Die Tierschutzprobleme in der konventionellen Putenmast sind gut dokumentiert, hängen eng miteinander zusammen und verstärken sich gegenseitig. Die Hauptursachen sind:

- hohe Besatzdichten,
- große Gruppen,
- mangelnde Stallstrukturierung ohne oder mit zu wenigen Aufbaumöglichkeiten,
- schlechte und zu feuchte Einstreu,
- unzureichende Beschäftigungsmöglichkeiten,
- Zuchtziele, die auf Produktivität ausgerichtet sind (schnelles Wachstum, hohe Endgewichte).

Beschädigungspicken und Kannibalismus: Beschädigungspicken gehört zu den gravierendsten Problemen der Putenmast. Es kann zu schweren Verletzungen bis hin zu Kannibalismus führen (Dalton et al., 2013, S. 865–876). Als wesentliche Ursache gilt fehlgeleitetes Futtersuch- und Erkundungsverhalten in einer reizarmen Umgebung. Begünstigt wird es unter anderem durch hohe Besatzdichten, große Gruppen, sozialen Stress, ungeeignetes Stallklima, mangelhafte Beleuchtung und genetische Faktoren (EURCAW-Poultry-SFA, o. J.). Besonders betroffen sind rangniedere Tiere, denen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten fehlen.

In der Praxis wird diesem Problem häufig durch die Amputation der Schnabelspitzen begegnet. Dieser Eingriff ist schmerzhaft und kann akute sowie längerfristige Belastungen verursachen. Nach dem Tierschutzgesetz sind (Teil-)Amputationen grundsätzlich verboten. Das Kupieren der Schnabelspitze darf nur im Ausnahmefall erfolgen, nämlich wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Einzelfall unerlässlich ist.

Fußballenentzündungen und schlechte Einstreuqualität: Fußballenentzündungen (Pododermatitiden) sind weit verbreitet. Sie reichen von oberflächlichen Hautveränderungen bis zu tiefen, schmerzhaften Geschwüren und Abszessen (Chuppava et al., 2018). Über geschädigte Haut können Erreger eindringen und Entzündungen, Schwellungen und weitere Gesundheitsprobleme verursachen. Ein zentraler Risikofaktor ist die Einstreuqualität: Feuchte, verschmutzte oder verkrustete Einstreu erhöht die Belastung der Fußballen erheblich. Des Weiteren kann die Einstreu durch die hohen Besatzdichten und lange Liegezeiten der Tiere kaum bis gar nicht abtrocknen.

Brusthautveränderungen und Brustblasen: Brusthautveränderungen, Brustblasen und sogenannte „Breast Buttons“ entstehen durch lange Liegezeiten, hohes Körpergewicht, schlechte Einstreuqualität, fehlende Bewegungsanreize und Erkrankungen des Bewegungsapparates. Je schwerer die Tiere sind und je länger sie auf feuchter oder verschmutzter Einstreu liegen, desto größer ist das Risiko für Druckstellen, entzündliche Veränderungen und Hautgeschwüre. Diese Probleme sind eng mit Lahmheiten, Fußballenentzündungen und mangelnder Bewegungsfähigkeit verbunden (Chuppava et al., 2018).

Lahmheiten, Beinschäden und Bewegungsstörungen: Lahmheiten, Beinschwäche und Skeletterkrankungen gehen maßgeblich auf Zucht, hohe Wachstumsintensität und hohes Körpergewicht zurück. Bewegungsmangel, schlechte Einstreu, hohe Besatzdichten und ungeeignete Fütterung verstärken sie (Da Costa et al., 2014, S. 268–279). Lahme Tiere liegen länger, dadurch entwickeln sie häufiger Fußballen- und Brusthautveränderungen und erreichen Futter und Wasser schlechter.

Eingeschränktes Ruhe-, Sozial- und Erkundungsverhalten: Puten sind soziale, aktive und neugierige Tiere. Sie benötigen Platz, Stallstrukturierung, Beschäftigung, Rückzugsmöglichkeiten und geeignete Ruhebereiche. In großen, dicht besetzten und unstrukturierten Gruppen können sie Konflikten kaum ausweichen und ihr Erkundungsverhalten nur sehr eingeschränkt ausleben.

Zum Ruhen und Schlafen suchen Puten vor allem nachts erhöhte Plätze auf. Fehlen diese, ist das Ruheverhalten gestört, was erheblichen Stress verursacht. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gruppengröße, Besatzdichte und Stallstrukturierung als maßgeblich für die Bewertung der Haltungsbedingungen benannt (BVerwG, Urt. v. 23.04.2026 – 3 C 2.25, Rn. 24 ff.). Darüber hinaus hat das Gericht das aufgebaumte Ruhen und Schlafen sowie das Ausbilden von stabilen Sozialstrukturen als Grundbedürfnisse eingestuft (BVerwG, Urt. v. 23.04.2026 – 3 C 2.25, Rn. 37 f.).

Eine tierschutzkonforme Putenhaltung muss daher nicht nur Krankheiten und Verletzungen vermeiden, sondern den Tieren auch ermöglichen, ihre artspezifischen Verhaltensweisen auszuleben.

3. Rechtliche Ausgangslage

Auf EU-Ebene gibt es bislang keine spezifische Gesetzgebung für den Schutz von Puten auf konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben. Die EFSA weist in ihrer Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, dass derzeit nur die allgemeinen EU-Tierschutzbestimmungen gelten (EFSA, 2026, S. 12 f.).

Auch in Deutschland fehlt ein eigener Abschnitt zur Putenhaltung in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Anders als etwa für Legehennen, Masthühner, Schweine, Kälber oder Kaninchen gibt es für Puten keine konkreten, rechtsverbindlichen Haltungsanforderungen.

Maßgeblich ist daher vor allem § 2 Nr. 1 und Nr. 2 Tierschutzgesetz. Danach muss ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Außerdem darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Diese gesetzlichen Vorgaben sind verbindlich. Sie reichen aber ohne Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung in der Praxis nicht aus, um bundesweit einheitliche, überprüfbare und vollziehbare Tierschutzstandards für die Putenhaltung sicherzustellen. Behörden, Betriebe und Gerichte brauchen klare Maßstäbe.

Die bisher häufig herangezogenen Eckwerte aus 2013 können diese Rolle nicht erfüllen. Sie sind freiwillig, nicht rechtsverbindlich und in zentralen Punkten tierschutzfachlich unzureichend. Sie wurden von der Geflügelwirtschaft initiiert und herausgegeben. Besonders problematisch ist, dass die Eckwerte sehr hohe Besatzdichten zulassen und wesentliche Anforderungen nur vage empfehlen oder gar nicht regeln. Dazu gehören insbesondere Gruppengrößen, Stallstrukturierung, die Bereitstellung von Funktionsbereichen, Rückzugs- und Aufbaumöglichkeiten sowie Beschäftigungsmaterialien.

4. Bedeutung der aktuellen Rechtsprechung

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 23. April 2026 entschieden, dass die Haltungsbedingungen in einem herkömmlichen Putenmastbetrieb mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar waren. In dem betreffenden Betrieb wurden Putenhähne in Herden mit über 5.000 Tieren je Mastdurchgang in zwei nicht weiter unterteilten und weitgehend unstrukturierten Ställen gehalten. Außer vier Strohbällen standen den Tieren keine erhöhten Ruhe- und Schlafmöglichkeiten zur Verfügung (BVerwG, Ur. v. 23.04.2026 – 3 C 2.25, Rn. 31).

Das Gericht stellte fest, dass das praktizierte Haltungssystem gegen das Gebot aus § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz verstoße, Puten ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen verhaltensgerecht unterzubringen. Die Beeinträchtigungen der Grundbedürfnisse der Tiere wögen nach Auffassung des Gerichts so schwer, dass wirtschaftliche Interessen des Betriebs dahinter zurücktreten müssen (BVerwG, Ur. v. 23.04.2026 – 3 C 2.25, Rn. 40).

Besonders bedeutsam ist, dass das Bundesverwaltungsgericht die Eckwerte von 2013 nicht als geeigneten Maßstab akzeptierte. Für die Bewertung der Haltungsbedingungen seien insbesondere Gruppengröße, Besatzdichte und Stallstrukturierung maßgeblich. Gerade zu diesen Parametern seien die Eckwerte nicht aussagekräftig genug, weil sie deren Auswirkungen auf das art- und bedürfnisgerechte Ruhe- und Sozialverhalten der Puten nicht hinreichend erläutern und begründen (BVerwG, Ur. v. 23.04.2026 – 3 C 2.25, Rn. 28).

Aus dem Urteil folgt: Die bisher gängige Praxis in der Putenhaltung kann politisch und fachlich nicht einfach fortgesetzt werden. Zwar beziehen sich die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts auf einen konkreten Putenmastbetrieb. Die Entscheidung reicht jedoch über den Einzelfall hinaus, da die dort geprüften Haltungsbedingungen für die konventionelle Putenmast in Deutschland charakteristisch sind. Da nun höchstrichterlich festgestellt wurde, dass die freiwilligen Branchenstandards nicht ausreichen und spezifische gesetzliche Vorgaben fehlen, ergibt sich eine erhebliche Rechtsunsicherheit: Betriebe verfügen über keine verlässliche Orientierung hinsichtlich der einzuhaltenden Anforderungen, während den Behörden konkrete Bewertungsmaßstäbe für einen einheitlichen Vollzug fehlen. Für die Tiere bedeutet dies, dass die

strukturellen Tierschutzprobleme fortbestehen. Ohne rechtsverbindliche Regelungen drohen unterschiedliche Bewertungen und Vollzugspraktiken durch die zuständigen Behörden. Es besteht die Gefahr eines bundesweiten Flickenteppichs bei der Auslegung des § 2 Tierschutzgesetz und damit eine unterschiedliche behördliche Bewertung vergleichbarer Haltungsbedingungen.

Der Bund muss diese rechtliche Lücke dringend schließen und Rechtssicherheit herstellen.

5. Mögliche Handlungsoptionen

Ländererlasse: Bundesländer mit Putenhaltung könnten versuchen, die gesetzlichen Anforderungen an die Putenhaltung durch Erlasse oder Verwaltungsvorschriften für den behördlichen Vollzug näher zu konkretisieren. Dies könnte kurzfristig helfen, Veterinärbehörden Orientierung zu geben und politischen Druck auf den Bund zu erhöhen.

Diese Option reicht jedoch nicht aus. Erlasse binden grundsätzlich nur die Verwaltung, schaffen aber keine unmittelbar rechtsverbindlichen Pflichten für Tierhalterinnen und Tierhalter. Außerdem wäre nicht gewährleistet, dass alle Bundesländer entsprechende Regelungen erlassen oder inhaltlich einheitlich ausgestalten. Auch hier droht ein Flickenteppich unterschiedlicher Vollzugsmaßstäbe.

Für ein bundesweit relevantes Problem braucht es bundesweit einheitliche Vorgaben.

EU-weite Regelung: EU-weite Mindeststandards für die Putenhaltung wären grundsätzlich sinnvoll. Sie könnten einheitliche Produktionsbedingungen schaffen, Wettbewerbsverzerrungen verringern und das häufig vorgebrachte Argument gegen nationale Alleingänge entschärfen.

Kurzfristig ist eine spezifische EU-Regelung für Puten jedoch nicht absehbar. Selbst wenn ein europäischer Gesetzgebungsprozess angestoßen würde, wäre mit langen Verfahren und unsicheren politischen Mehrheiten zu rechnen. Die Tierschutzprobleme in der Putenmast bestehen aber jetzt.

Deutschland kann und sollte deshalb nicht auf eine ungewisse EU-Regelung warten.

Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission zwar eine Revision der EU-Tierschutzgesetzgebung angekündigt hat. Allerdings belegen aktuelle Verlautbarungen, dass die geplanten nächsten Reformen nicht die Putenhaltung umfassen sollen (Europäische Kommission, 2026).

Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung: Die naheliegendste und wirksamste Lösung ist ein eigener Abschnitt zur Putenhaltung in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Das Bundesministerium kann seine Verordnungsermächtigung nach § 2a Absatz 1 Tierschutzgesetz nutzen, um konkrete Anforderungen an das Halten von Puten festzulegen.

Eine solche Regelung hätte mehrere Vorteile:

- Sie schafft bundesweit einheitliche und rechtsverbindliche Standards.
- Sie gibt Betrieben Planungs- und Rechtssicherheit.
- Sie gibt Behörden klare und überprüfbare Maßstäbe für den Vollzug.
- Sie verbessert die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen.
- Sie setzt die staatliche Schutzverantwortung für den Tierschutz um.
- Sie verhindert, dass sich abermals freiwillige Branchenstandards Raum greifen, die aber eben keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchen können.
- Sie schafft die rechtliche Grundlage strukturierter Förderungsmöglichkeiten für erforderlich werdende Investitionen.

Diese Option sollte politisch klar priorisiert werden.

6. Wissenschaftliche Grundlage: EFSA-Stellungnahme 2026

Die EFSA-Stellungnahme vom Februar 2026 bietet eine aktuelle wissenschaftliche Grundlage für verbindliche Vorgaben zur Putenhaltung. Die EFSA hat wissenschaftliche Literatur, graue Literatur und Beiträge von Stakeholdern ausgewertet und Empfehlungen für die Verbesserung des Wohlergehens von Puten auf landwirtschaftlichen Betrieben formuliert (vgl. EFSA, 2026).

Zu den zentralen Empfehlungen gehören:

- mehr Platz für die Tiere, gestaffelt nach Geschlecht und Schlachtgewicht (z. B. höchstens 21,2 kg/m² für Hennen mit 12 kg und 25,6–30,4 kg/m² für Hähne mit 20–25 kg) (EFSA, 2026, S. 122)¹,
- ständig verfügbares, essbares Beschäftigungsmaterial an mehreren Stellen im Stall (EFSA, 2026, S. 121),
- Zugang zu erhöhten Strukturen ab der ersten Lebenswoche, vorzugsweise Plattformen mit Rampen (Zuchthennen: 0,12 m² Plattformfläche je Tier; für Mastputen vergleichbare Werte empfohlen) (EFSA, 2026, S. 120),
- Sichtbarrieren an mehreren Stellen im Stall (EFSA, 2026, S. 121),
- trockene, lockere Einstreu (Einstreufeuchte unter 35-40 Prozent; Material: Häckselstroh oder Strohpellets, anschließend Hobelspäne) (EFSA, 2026, S. 120),
- Verzicht auf Teilausstellungen („flock thinning“) sowie Vermeidung von Futter- und Wasserentzug (soweit unvermeidbar: so kurz wie möglich) (EFSA, 2026, S. 123ff),
- Anforderungen an Stallklima und Beleuchtung: Ammoniak unter 10 ppm und Kohlendioxid unter 2.000 ppm (auf Kopfhöhe der Tiere, im 24-Stunden-Mittel), Vermeidung von Hitze- und Kältestress sowie Licht mit UV-A-Anteil, ohne wahrnehmbares Flackern und mit stabilem Hell-Dunkel-Rhythmus (EFSA, 2026, S. 122 und 125),
- Ausstieg aus nicht-kurativen Eingriffen (Schnabelkürzen, Entfernen des Stirnzapfens, Zehenkürzen) (EFSA, 2026, S. 124f),
- stärkere Gewichtung der Tiergesundheit, insbesondere der Beingesundheit, und geringere Gewichtung von Leistungsmerkmalen im Zuchtziel (EFSA, 2026, S. 126),
- systematische Erfassung tierbezogener Indikatoren am Schlachthof (Fußballenentzündungen, Mortalität im Haltungsbetrieb, Gefiederschäden, Wunden, Brustblasen und Schlachtkörperverwürfe) sowie wöchentliche Dokumentation der Mortalitäts- und Tötungsraten im Betrieb, um Tierschutzprobleme zu erkennen und gezielte Verbesserungsmaßnahmen zu ermöglichen (EFSA, 2026, S. 126).

Diese Empfehlungen sollten bei der Ausgestaltung von Mindeststandards unmittelbar berücksichtigt werden.

7. Konkrete Anforderungen an eine Verordnung aus Tierschutzsicht

Ein neuer Abschnitt zur Putenhaltung in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung muss aus Tierschutzsicht mindestens folgende Vorgaben enthalten.

Besatzdichten deutlich senken: Die Besatzdichten der Eckwerte schränken Bewegung und Verhalten der Tiere erheblich ein. Die Verordnung sollte deutlich niedrigere, wissenschaftlich begründete Höchstwerte festlegen, die den Platzbedarf und das Verhalten der Puten berücksichtigen. Als Ausgangspunkt können die Empfehlungen der EFSA dienen: Sie leitet Besatzdichten aus dem Flächenbedarf für verschiedene natürliche Verhaltensweisen ab und berücksichtigt dabei sowohl Körpermaße als auch Häufigkeit und Dauer der Verhaltensweisen.

Entscheidend ist auch, dass die Besatzdichte nicht allein formal in kg pro m² bewertet wird, sondern zusätzlich eine Höchstzahl an Tieren pro Quadratmeter festgelegt wird. Die Werte müssen so ausgestaltet sein, dass Puten ihr Sozial-, Ruhe- und Erkundungsverhalten tatsächlich ausüben können, etwa durch Ruhen, Gehen, Ausweichen, Gefiederpflege, Staubbaden und Flügelschlagen.

¹Die EFSA empfiehlt eine Mindestfläche je Tier, die nach Geschlecht und Schlachtgewicht angepasst werden soll; die angegebenen kg/m²-Werte sind die daraus abgeleiteten Höchstwerte für die Besatzdichte. B.U.T.-6-Hähne erreichen ein Schlachtgewicht von ca. 23 kg (siehe Abschnitt 1). Ein höherer kg/m²-Wert bei schwereren Tieren bedeutet mehr Fläche je Tier, nicht weniger.

Gruppengrößen begrenzen und Ställe strukturieren: Große, nicht unterteilte Gruppen mit mehreren tausend Tieren erschweren Sozialverhalten und ungestörtes Ruhen. Die Verordnung sollte deshalb maximale Gruppengrößen festlegen und zumindest eine wirksame Unterteilung großer Ställe vorschreiben.

Erforderlich sind klare Vorgaben zu Strukturierungselementen, Funktionsbereichen und Rückzugsmöglichkeiten. Dazu gehören insbesondere:

- räumliche Unterteilungen,
- Sichtbarrieren,
- (dunklere) Rückzugsbereiche,
- getrennte Ruhe-, Aktivitäts- und Versorgungsbereiche,
- geeignete und ausreichende Aufbaumöglichkeiten für alle Tiere, Strohballen nur, wenn sie in ausreichender Zahl vorhanden, für alle Tiere erreichbar sind und regelmäßig erneuert werden
- Außenklimabereich oder Auslauf.

Eine Strukturierung darf nicht nur symbolisch erfolgen. Sie muss für die Tiere tatsächlich nutzbar sein und die Ausübung ihres Verhaltensrepertoires messbar verbessern.

Beschäftigung und Erkundungsverhalten ermöglichen: Um Beschädigungspicken vorzubeugen, muss das Erkundungs- und Futtersuchverhalten der Tiere befriedigt werden.

Die Verordnung sollte daher dauerhaft verfügbares, geeignetes, organisches und manipulierbares Beschäftigungsmaterial vorschreiben. Dieses muss bis zur Schlachtung in ausreichender Menge und Qualität vorhanden sein, regelmäßig erneuert werden und für alle Tiere erreichbar sein.

Geeignetes Beschäftigungsmaterial sollte die Tiere zum Picken, Scharren, Erkunden und Bearbeiten anregen. Die bloße Anwesenheit weniger Strohballen oder einzelner Objekte reicht nicht aus, wenn dadurch nicht die Verhaltensbedürfnisse aller Tiere angemessen erfüllt werden.

Einstreuqualität verbindlich regeln: Trockene, lockere Einstreu ist zentral für die Tiergesundheit. Die Verordnung muss verbindliche Anforderungen an Einstreuqualität, Nachstreupflichten und Kontrollen enthalten. Insbesondere sollte geregelt werden, dass Einstreu dauerhaft trocken, locker und verformbar sein muss. Verkrustete, feuchte oder stark verschmutzte Einstreu muss unterbunden werden. Die Einstreuqualität ist anhand tierbezogener Indikatoren zu überprüfen.

Zusätzlich müssen von der Einstreu separate Möglichkeiten zum Staubbaden mit geeignetem Material in geeigneter Menge bereitgestellt werden.

Licht und Stallklima verbessern: Unzureichende Lichtverhältnisse und schlechtes Stallklima beeinträchtigen die Gesundheit und das Verhalten der Tiere. Die Verordnung sollte deshalb klare Anforderungen an Stallklima, Lichtintensität, Flickerfrequenz, Beleuchtungsdauer, Dunkelphasen und Tageslicht bzw. tageslichtähnliche Beleuchtung enthalten. Die künstliche Beleuchtung muss nicht nur unterschiedliche Beleuchtungsstärken für unterschiedliche Bereiche und Tageszeiten, sondern auch UV-A-Anteile beinhalten, um den visuellen Wahrnehmungsfähigkeiten von Puten gerecht zu werden. Denn die Maßeinheit „Lux“ ist am menschlichen Sehvermögen orientiert und beschreibt Helligkeit nicht aus Sicht von Vögeln.

Tierbezogene Indikatoren verpflichtend nutzen: Eine moderne Tierschutzregelung darf nicht nur bauliche oder technische Vorgaben enthalten. Sie muss auch den tatsächlichen Zustand der Tiere erfassen. Die Verordnung sollte deshalb eine verpflichtende Erhebung, Dokumentation und Auswertung tierbezogener Indikatoren vorsehen. Dazu gehören insbesondere:

- Fußballenveränderungen,
- Lahmheiten und Bewegungsstörungen,
- Verletzungen und Pickschäden,
- Brusthautveränderungen und Brustblasen,
- Gefiederschäden und Gefiederverschmutzung,
- Mortalität sowie
- Verwürfe und Befunde am Schlachthof.

Hierzu sind die Veröffentlichungen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) aus dem Jahr 2020 „Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Geflügel“ (KTBL, 2020a) und „Tierschutzindikatoren für Mastputen“ (KTBL, 2020b) instruktiv. Bei Überschreitung festgelegter Schwellenwerte müssen verpflichtende Verbesserungsmaßnahmen greifen. Die Daten sollten so genutzt werden, dass Probleme nicht nur dokumentiert, sondern tatsächlich behoben werden.

Routinemäßige Schnabelteilamputationen beenden: Das Schnabelkürzen bekämpft nur die Folgen einer unzureichenden Haltungsumwelt, aber nicht deren Ursachen. Die Verordnung muss deshalb Haltungsanforderungen schaffen, die routinemäßige Schnabelteilamputationen entbehrlich machen. Voraussetzung dafür sind die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen.

Der Ausstieg aus der routinemäßigen Schnabelteilamputation sollte verbindlich geregelt und mit einem klaren und verbindlichen Zeitplan versehen werden.

Zuchtbedingte Belastungen adressieren: Lahmheiten, Beinschäden und Bewegungsstörungen sind wesentlich zuchtbedingt. Die Verordnung sollte daher nicht nur Haltungsanforderungen regeln, sondern auch die Haltung von qualgezüchteten Tieren untersagen. Grundlage dafür ist die Richtlinie 98/58/EG, nach der Tiere nur gehalten werden dürfen, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt (RL 98/58/EG, Anhang Nr. 21). Zuchtziele müssen stärker auf Tiergesundheit, Beinstabilität, Bewegungsfähigkeit, Robustheit und normales Verhalten ausgerichtet werden.

Das Bundesministerium sollte außerdem prüfen, inwieweit bestehende Verordnungsermächtigungen in § 11b Absatz 4 Tierschutzgesetz genutzt werden können, insbesondere zur näheren Bestimmung von Qualzuchtmerkmalen und zur Einschränkung besonders belastender Zuchtlinien.

8. Schlussfolgerung

Die derzeitige Situation in der Putenhaltung ist tierschutzfachlich, rechtlich und politisch nicht haltbar. Die Tiere leiden unter strukturellen Problemen der intensiven Mast: hohe Besatzdichten, große Gruppen, mangelhafte Stallstrukturierung, unzureichende Beschäftigung, schlechte Einstreuqualität sowie zuchtbedingte Belastungen und routinemäßige, schmerzhaftes Eingriffe.

Die freiwilligen Eckwerte von 2013 reichen nicht aus, um diese Situation zu verbessern. Sie sind nicht rechtsverbindlich, tierschutzfachlich unzureichend und nach der aktuellen Rechtsprechung kein geeigneter Maßstab, um die Anforderungen des Tierschutzgesetzes an eine verhaltensgerechte Unterbringung zu konkretisieren.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. April 2026 liegt eine klare rechtliche Bestätigung des Handlungsbedarfs vor. Mit der EFSA-Stellungnahme von 2026 existiert zudem eine aktuelle wissenschaftliche Grundlage zur notwendigen Ausgestaltung von Mindestanforderungen. Nun fehlt die politische Umsetzung.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sollte deshalb unverzüglich einen verbindlichen Rechtsrahmen schaffen und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um einen Abschnitt zur Putenhaltung ergänzen. Die Regelung muss konkrete, überprüfbare und vollziehbare Mindeststandards enthalten und den Status quo deutlich verbessern.

Verbindliche Vorgaben für die Putenhaltung sind überfällig. Sie sind notwendig, um bestehende Tierschutzprobleme wirksam zu adressieren, Behörden klare Vollzugsmaßstäbe zu geben, Rechtssicherheit für Betriebe zu schaffen und die staatliche Verantwortung für den Tierschutz umzusetzen.

Um künftig zu verhindern, dass deutsche Tierschutzstandards durch Importe aus Ländern mit niedrigeren gesetzlichen Mindeststandards unterlaufen werden, müssen EU-rechtskonforme Instrumente geprüft und umgesetzt werden, damit für importierte tierische Produkte gleichwertige Anforderungen gelten können.

Literatur und Internetquellen

Aviagen Turkeys (o. J.): B.U.T. 6 – Mast-Leistungsziele. <https://aviagenturkeys.com/de/b-u-t/b-u-t-6-mast-leistungsziele/> (abgerufen am 11.10.2026).

BMEL-Statistik (2026): Geflügelhaltung. Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat. <https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/tierhaltung/gefluegelhaltung/> (abgerufen am 11.10.2026).

Chuppava, B., Visscher, C., Kamphues, J. (2018): Effect of Different Flooring Designs on the Performance and Foot Pad Health in Broilers and Turkeys. *Animals* 8(5), 70. <https://doi.org/10.3390/ani8050070>

Da Costa, M. J., Grimes, J. L., Oviedo-Rondón, E. O., Barasch, I., Evans, C., Dalmagro, M., Nixon, J. (2014): Footpad dermatitis severity on turkey flocks and correlations with locomotion, litter conditions, and body weight at market age. *Journal of Applied Poultry Research* 23(2), 268–279. <http://dx.doi.org/10.3382/japr.2013-00848>

Dalton, H. A., Wood, B. J., Torrey, S. (2013): Injurious pecking in domestic turkeys: development, causes, and potential solutions. *World's Poultry Science Journal* 69(4), 865–876. <https://doi.org/10.1017/S004393391300086X>

Destatis – Statistisches Bundesamt (2026): Fleischproduktion im Jahr 2025 nahezu unverändert. Pressemitteilung Nr. 049 vom 13. Februar 2026. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/02/PD26_049_413.html (abgerufen am 11.10.2026).

EFSA – Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (2026): Welfare assessment of turkeys (*Meleagris gallopavo gallopavo*) on farm. *EFSA Journal*, veröffentlicht am 3. Februar 2026. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2026.9851>

EURCAW-Poultry-SFA (o. J.): Beschädigungspicken bei Puten. Thematisches Informationsblatt. https://sitesv2.anses.fr/en/system/files/DE_Injurious%20pecking%20in%20turkeys_final.pdf (abgerufen am 11.10.2026).

Europäische Kommission (2026): Commission sets the direction for prosperous livestock sector and a self-sufficient protein system. Pressemitteilung IP/26/1522. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_26_1522 (abgerufen am 11.10.2026).

Haltungsform.de (2025): Anteile der Haltungsformen im SB-Regal 2023/2024. Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH. https://haltungsform.de/wp-content/uploads/251104_ITW_SB-Regal_HF_23_24.pdf (abgerufen am 11.10.2026).

KTBL – Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (Hrsg.) (2020a): Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Geflügel. Darmstadt: KTBL. <https://www.ktbl.de/shop/produktkatalog/12632> (abgerufen am 11.10.2026).

KTBL – Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft; Universität Kassel (2020b): Tierschutzindikatoren für Mastputen – Ziel- und Alarmwerte. Darmstadt: KTBL. https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tierwohl/KTBL-UniKassel-Tierschutzindikatoren_Ziel-undAlarmwerte_Mastputen.pdf (abgerufen am 11.10.2026).

Rechtsquellen und Rechtsprechung

Bundesverwaltungsgericht (2026): Urteil vom 23.04.2026 – 3 C 2.25. <https://www.bverwg.de/de/230426U3C2.25.0> (abgerufen am 11.10.2026).

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere. ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23–27. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31998L0058>

Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V., Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen, Marienstraße 19-20, 10117 Berlin, info@dnr.de, T +49 (0) 30 / 678 1775 70, www.dnr.de